



**Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und –beamten,
Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich
tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rickert,
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2003 folgende Satzung für die Gemeinde Rickert erlassen:

§ 1

Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister
sowie deren Stellvertretende**

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 530,00 €. Daneben wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Pauschale vierteljährliche Entschädigung in Höhe von 127,82 € für die dienstliche Benutzung des privaten Fernsprechers gewährt.
- 2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, sowie sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20,00 €.

§ 4 Sonstige Entschädigungen

- 1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €.
- 2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 1 oder einer Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.
- 4) Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 5 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €. Ihre oder seine Stellvertreterin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

**GEMEINDE RICKERT
DER BÜRGERMEISTER**



**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rickert über die Entschädigung von
Ehrenbeamtinnen und –beamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
- 1. Nachtragssatzung -**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rickert über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und –beamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

Artikel I

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**§ 6
Jugendbetreuer und Jugendbetreuerin**

„Der Jugendbetreuer und die Jugendbetreuerin im Jugendtreff der Gemeinde Rickert erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € für die ehrenamtliche Betreuung der Jugendlichen.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

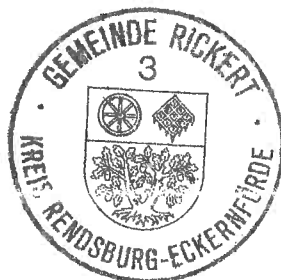
Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rickert über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und –beamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern – 1. Nachtragssatzung - tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rickert, 20.07.2004

Boyens
Boyens
Bürgermeister



**GEMEINDE RICKERT
DER BÜRGERMEISTER**



**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rickert über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und – beamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
- 2. Nachtragssatzung -**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2006 folgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rickert über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und – beamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 der Satzung vom 01.04.2003 erhält folgende Neufassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 660,00 €.
Daneben wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Pauschale vierteljährliche Entschädigung in Höhe von 127,00 € für die dienstliche Benutzung des privaten Fernsprechers gewährt.“

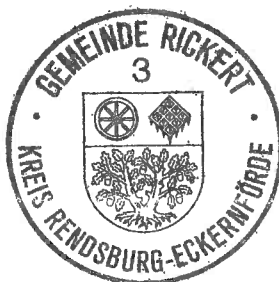
Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rickert, den 18.07.2006

Suhr
1. stellv. Bürgermeisterin



**GEMEINDE RICKERT
DER BÜRGERMEISTER**



**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rickert über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und – beamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
- 3. Nachtragssatzung -**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2008 folgende 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rickert über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und – beamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 der Satzung vom 01.04.2003 erhält folgende Neufassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 700,00 €. Daneben wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Pauschale vierteljährliche Entschädigung in Höhe von 100,00 € für die dienstliche Benutzung des privaten Fernsprechers gewährt.“

§ 3 der Satzung vom 01.04.2003 erhält folgende Nachfassung:

„Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, sowie sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 25,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rickert, den 13.01.2009

Boyens

Boyens
Bürgermeister

